EUROPÄISCHE UNION

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)

Allgemeine Hinweise

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie den vZTA-Antrag ausfüllen.

- 1. Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks finden Sie auf der nächsten Seite.
- vZTA-Entscheidungen werden gemäß den Artikeln 14, 15, 22 bis 37 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (UZK) ausgestellt. Diese Bestimmungen sind präzisiert in den Artikeln 11 bis 14, 19, 20, 22, 252 und in Anhang A der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung des UZK mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des UZK (UZK DelR) und in den Artikeln 8 bis 23 sowie Anhang A der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen des UZK (UZK DuR).

Rechtsgrundlage für das vZTA-Antragsformular ist zudem die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung des UZK hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des UZK für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der UZK DelR (UZK ÜDelR) sowie in der Berichtigung dieser Verordnung, die im Amtsblatt L 101 vom 16. April 2016 (Seite 33) veröffentlicht ist.

Die genannten Verordnungen finden sich auf der Europa-Website.

- 3. Ein Antrag auf eine vZTA-Entscheidung darf nur im Rahmen einer beabsichtigten Verwendung der vZTA-Entscheidung oder der Inanspruchnahme eines Zollverfahrens gestellt werden.
- 4. Eine vZTA-Entscheidung darf nur für Waren verwendet werden, für die die Zollförmlichkeiten nach dem Beginn der Gültigkeit der Entscheidung abgeschlossen werden.
- 5. Für jede Warenart ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 6. Eine vZTA-Entscheidung muss beim Zoll angegeben werden und darf nur von ihrem Inhaber oder von einem in seinem Namen und für ihn handelnden Zollvertreter verwendet werden.
- 7. Die Angaben in den Feldern 1, 2, 4 und 10 des Antragsformulars werden vertraulich behandelt und fallen unter das Amtsgeheimnis.
- 8. Auf Verlangen ist eine Übersetzung der beigefügten Unterlagen in die Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, beizubringen.

- 9. vZTA-Entscheidungen sind gebührenfrei. Bestimmte den Zollbehörden entstandene Ausgaben für Analysen, Warenmuster-Gutachten oder die Rücksendung der Muster können dem Antragsteller jedoch in Rechnung gestellt werden.
- 10. Wenn der Antrag falsche oder unvollständige Angaben enthält, wird die auf solchen Angaben beruhende vZTA für ungültig erklärt.
- 11. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den im Amtsblatt angegebenen Zollbehörden. Siehe hierzu auch die Europa-Website.

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGS AUF ERTEILUNG EINER VERBINDLICHEN ZOLLTARIFAUSKUNFT (vZTA)

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Erteilung einer vZTA gemäß dem Muster in Anhang 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 (ÜDelR).

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise aufmerksam durch, bevor Sie den Antrag ausfüllen.

FELD 1: Antragsteller: (obligatorisch und vertraulich)

Für die Zwecke der verbindlichen Zolltarifauskunft bedeutet *Antragsteller* i) eine Person, die bei den Zollbehörden eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragt hat oder ii) eine Person, in deren Namen eine vZTA beantragt wird (direkte Zollvertretung). Wird die verbindliche Zolltarifauskunft erteilt, so wird der Antragsteller zum *Inhaber* der Entscheidung. Angaben in diesem Feld werden vertraulich behandelt.

Name und Anschrift des Antragstellers: Die folgenden Angaben sollten eingetragen werden:

Name: höchstens 70 Zeichen

Straße und Hausnummer: höchstens 70 Zeichen Land: ISO-Code¹ des Landes (zwei Zeichen) Postleitzahl: höchstens neun Zeichen

Ort: höchstens 35 Zeichen

Kennnummer des Antragstellers: EORI-Nr. (obligatorisch): die EORI-Nummer des Antragstellers – höchstens 17 Zeichen.

FELD 2: Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist (falls abweichend)

Vollständige Anschrift des Ortes einschließlich des Mitgliedstaats, an dem die Hauptbuchhaltung geführt wird oder zugänglich sein soll. Die folgenden Angaben sollten eingetragen werden:

Straße und Hausnummer: höchstens 70 Zeichen Land: ISO-Code¹ des Landes (zwei Zeichen)

Postleitzahl: höchstens 9 Zeichen Ort: höchstens 35 Zeichen

Statt der Anschrift kann der UN/LOCODE (höchstens 17 Zeichen) angegeben werden, wenn damit der betreffende Ort eindeutig gekennzeichnet ist.

FELD 3: Zollvertreter (obligatorisch, wenn der Antragsteller einen Zollvertreter ernannt hat)

Bitte füllen Sie dieses Feld aus, wenn der Antragsteller einen Zollvertreter ernannt hat, der ihn gegenüber der Zollbehörde in Bezug auf den Antrag auf eine vZTA-Entscheidung vor der vZTA-Entscheidung vertritt.

Name und Anschrift des Zollvertreters: Die folgenden Angaben sollten eingetragen werden:

Name: höchstens 70 Zeichen

Straße und Hausnummer: höchstens 70 Zeichen Land: ISO-Code¹ des Landes (zwei Zeichen) Postleitzahl: höchstens neun Zeichen

Ort: höchstens 35 Zeichen

Kennnummer des Vertreters: EORI-Nr. (obligatorisch): die EORI-Nummer des Zollvertreters – höchstens 17

Zeichen

FELD 4: Für den Antrag zuständige Kontaktperson: (obligatorisch)

¹ Ländercodes nach ISO 3166: AT = Österreich, BE = Belgien, BG = Bulgarien, CY = Zypern, CZ = Tschechische Republik, DE = Deutschland, DK = Dänemark, EE = Estland, ES = Spanien, FI = Finnland, FR = Frankreich, GB = Vereinigtes Königreich, GR = Griechenland, HR = Kroatien, HU = Ungarn, IE = Irland, IT = Italien, LT = Litauen, LU = Luxemburg, LV = Lettland, MT = Malta, NL = Niederlande, PL = Polen, PT = Portugal, RO = Rumänien, SE = Schweden, SI = Slowenien, SK = Slowakei.

Die Kontaktperson pflegt den Kontakt zu den Zollbehörden in den Antrag betreffenden Fragen. Die Angaben in Feld 1 *Antragsteller* und in Feld 3 *Zollvertreter* beziehen sich in der Regel auf ein Unternehmen, während mit der für den Antrag zuständigen Kontaktperson eine Einzelperson gemeint ist, die entweder ein Mitarbeiter eines der Unternehmen in Feld 1 oder 3 oder ein Auftragnehmer sein kann.

Name und Kontaktangaben der Kontaktperson: vier Zeilen mit höchstens 220 Zeichen. Obligatorisch sind nur der Name und eine der folgenden Angaben:

Telefonnummer: höchstens 50 Zeichen Faxnummer: höchstens 50 Zeichen E-Mail-Anschrift: höchstens 50 Zeichen

FELD 5:

Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung (obligatorisch)

vZTA-Entscheidungen haben in der Regel eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Ist der Antragsteller bereits Inhaber einer vZTA-Entscheidung, deren Gültigkeit abgelaufen ist oder in Kürze ablaufen wird, geben Sie mit Ja oder Nein an, ob der Antrag eine Neuausstellung einer vZTA-Entscheidung betrifft. Falls Ja, machen Sie bitte die entsprechenden Angaben.

Referenznummer der vZTA-Entscheidung: Bitte geben Sie die Referenznummer der vZTA-Entscheidung ein, deren Neuausstellung gewünscht wird.

Gültig seit: Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung galt

Warennummer: Warennummer, für welche die vZTA-Entscheidung ausgestellt wurde (höchstens 22 Zeichen)

FELD 6: Art der Transaktion (obligatorisch)

Bitte geben Sie an, für welche Transaktion die vZTA-Entscheidung verwendet werden soll, indem Sie durch Ankreuzen von Ja/Nein angeben, ob der Antrag eine Einfuhr, eine Ausfuhr oder besondere Verfahren betrifft. Die Art des besonderen Verfahrens ist anzugeben (höchstens 70 Zeichen).

FELD 7: Zollnomenklatur (obligatorisch)

Bitte die Nomenklatur ankreuzen, in die die Waren eingereiht werden sollen. Sollte sie nicht in der Liste aufgeführt sein, bitte den Namen der betreffenden Nomenklatur eintragen. Eine vZTA-Entscheidung kann nur für eine auf dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren basierende Nomenklatur (z. B. Kombinierte Nomenklatur, TARIC), nicht aber für HS-Codes ausgestellt werden.

Die Kombinierte Nomenklatur (KN) wird in der EU auf achtstelliger Ebene verwendet. Der TARIC umfasst darüber hinaus die neunte und zehnte Stelle, mit der auf EU-Ebene tarifliche und nichttarifliche Maßnahmen wie Zollaussetzungen, Kontingente, Antidumpingzölle usw. bezeichnet werden. Der TARIC-Code kann durch zwei weitere, höchstens vierstellige Zusatzcodes ergänzt werden, die durch höchstens vierstellige nationale Zusatzcodes weiter ergänzt werden können. Die Nomenklatur für Ausfuhrerstattungen ist mit der Erstattung von Agrarbeihilfen verbunden. Bei Zweifeln in Bezug auf die Nomenklatur wenden Sie sich bitte an die zuständigen Zollstellen.

FELD 8: Warennummer (fakultativ)

Bitte geben Sie den Zollnomenklaturcode an, in den die Waren nach Auffassung des Antragstellers einzureihen sind. In dieses Feld können höchstens 22 Zeichen eingegeben werden. Falls der Antragsteller nicht sicher ist, wo die Waren einzureihen sind, kann die TARIC-Datenbank oder die EvZTA-Datenbank konsultiert werden (in der alle gültigen vZTA-Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden).

FELD 9: Warenbezeichnung (obligatorisch)

Bitte geben Sie eine genaue Warenbeschreibung an, die das Erkennen der Waren und ihre Einreihung in die Zollnomenklatur ermöglicht. Hierzu gehören auch genaue Angaben zur Zusammensetzung der Waren und ggf. zu den zur Bestimmung der Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung abhängt. In dieses Feld kann freier Text mit bis zu 2560 Zeichen eingegeben werden. Vertrauliche Angaben sind in Feld 10 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben einzutragen.

FELD 10: Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben* (fakultativ und vertraulich)

Bitte geben Sie hier die Einzelheiten an, die vertraulich behandelt werden sollen, etwa Warenzeichen, Modellnummern, Formeln und Laboranalysen. Das Ausfüllen dieses Feldes ist zwar fakultativ, doch es wird empfohlen, die Handelsbezeichnung anzugeben, damit die Waren in den Zollverfahren leichter identifiziert werden können.

In bestimmten Fällen, auch bei der Verwendung von Warenmustern, kann die betreffende Verwaltung Lichtbilder anfertigen oder eine Laboranalyse anfordern. Bitte geben Sie eindeutig an, ob solche Muster/Proben, Lichtbilder, Produktinformationen usw. (z. B. Analyseergebnisse) ganz oder teilweise vertraulich behandelt werden sollen. Alle nicht als vertraulich bezeichneten Angaben werden in der über das Internet zugänglichen öffentlichen EvZTA-Datenbank veröffentlicht.

Dieses Feld kann bis zu 2560 Zeichen enthalten.

(*) Bitte ein gesondertes Blatt benutzen, falls dieses Feld nicht ausreicht.

FELD 11: Muster und Proben usw.

Bitte geben Sie durch Ankreuzen der betreffenden Felder an, ob Muster/Proben, Lichtbilder, Produktinformationen oder sonstige Angaben beigefügt sind, die den Zollbehörden bei der Entscheidung über die richtige Einreihung der Waren nützlich sein könnten.

Kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob Muster/Proben zurückgeschickt werden sollen.

FELD 12: Andere bereits erhaltene oder beantragte vZTA (obligatorisch)

Bitte kreuzen Sie an (Ja/Nein), ob der Antragsteller in der Union eine vZTA-Entscheidung für gleiche oder gleichartige Waren wie die in Feld 9 *Warenbezeichnung* und in Feld 10 *Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben* beschriebenen beantragt oder erhalten hat.

Falls Ja, sollten folgende Angaben eingetragen werden:

Land der Antragstellung: ISO-Code² des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde (zwei Zeichen)

Ort der Antragstellung: Ort, an dem der Antrag gestellt wurde (höchstens 35 Zeichen)

Datum der Antragstellung: Datum, an dem die zuständige Zollbehörde den Antrag erhalten hat

Referenznummer der vZTA-Entscheidung: Referenznummer der vZTA-Entscheidung(en), die der Antragsteller bereits erhalten hat. Dieser Teil muss ausgefüllt werden, wenn der Antragsteller nach der Beantragung vZTA-Entscheidungen erhalten hat.

Beginn der Gültigkeitsdauer: Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung gültig ist

Warennummer: der in der vZTA-Entscheidung angegebene Nomenklaturcode (höchstens 22 Zeichen)

FELD 13:

Anderen Inhabern ausgestellte vZTA-Entscheidungen (obligatorisch)

Bitte kreuzen Sie an (Ja/Nein), ob dem Antragsteller vZTA-Entscheidungen für gleiche oder gleichartige Waren wie die in Feld 9 *Warenbezeichnung* und in Feld 10 *Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben* beschriebenen bekannt sind, die anderen Inhabern ausgestellt wurden. Informationen über bestehende vZTA-Entscheidungen können in der über das Internet zugänglichen öffentlichen EvZTA-Datenbank recherchiert werden.

Falls Ja, sind die folgenden zusätzlichen Angaben fakultativ:

Referenznummer der vZTA-Entscheidung: Referenznummer der vZTA-Entscheidung(en), die dem Antragsteller bekannt ist/sind

Beginn der Gültigkeitsdauer: Datum, ab dem die vZTA-Entscheidung gültig ist

² ISO 3166 Ländercodes: AT = Österreich, BE = Belgien, BG = Bulgarien, CY = Zypern, CZ = Tschechische Republik, DE = Deutschland, DK = Dänemark, EE = Estland, ES = Spanien, FI = Finnland, FR = Frankreich, GB = Vereinigtes Königreich, GR = Griechenland, HR = Kroatien, HU = Ungarn, IE = Irland, IT = Italien, LT = Litauen, LU = Luxemburg, LV = Lettland, MT = Malta, NL = Niederlande, PL = Polen, PT = Portugal, RO = Rumänien, SE = Schweden, SI = Slowenien, SK = Slowakei.

Warennummer: der in der vZTA-Entscheidung angegebene Nomenklaturcode (höchstens 22 Zeichen)

FELD 14: Ist Ihres Wissens für die in den Feldern 9 und 10 beschriebenen Waren in der EU ein Rechtsoder Verwaltungsverfahren bezüglich der zolltariflichen Einreihung anhängig oder ist in der EU durch ein Gerichtsurteil bereits über die zolltarifliche Einreihung entschieden worden? (obligatorisch)

Bitte geben Sie an, ob dem Antragsteller Rechts- oder Verwaltungsverfahren bezüglich der zolltariflichen Einreihung in der Union oder ein bereits ergangenes Gerichtsurteil zur zolltariflichen Einreihung in der Union im Zusammenhang mit den in Feld 9 *Warenbezeichnung* und in Feld 10 *Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben* bezeichneten Waren bekannt sind.

Falls Ja, sind die folgenden zusätzlichen Angaben fakultativ:

Ländercode: ISO-Code¹ des Landes (zwei Zeichen)

Name des Gerichts: höchstens 70 Zeichen

Anschrift des Gerichts: Die folgenden Angaben sollten eingetragen werden:

Straße und Hausnummer: höchstens 70 Zeichen Land: ISO-Code¹ des Landes eingeben (zwei Zeichen)

Postleitzahl: höchstens neun Zeichen

Ort: höchstens 35 Zeichen

Referenznummer des Falls: die Referenznummer des anhängigen Falls und/oder des Gerichtsurteils sowie alle sonstigen sachdienlichen Angaben (höchstens 512 Zeichen)

FELD 15. Datum und Authentifizierung (obligatorisch)

Nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit sollte der Antrag datiert und unterzeichnet werden. Alle gesonderten Blätter sind ebenfalls zu datieren und zu unterzeichnen.

Datum: Datum, an dem der Antragsteller den Antrag unterzeichnet oder auf andere Weise authentifiziert hat Unterschrift: i) Papiergestützte Anträge sind von der Person zu unterzeichnen, die den Antrag einreicht. ii) Mithilfe eines elektronischen Systems gestellte Anträge sind von der Person zu authentifizieren, die den Antrag einreicht (Antragsteller oder Vertreter). iii) Wird der Antrag über die von der Kommission und den Mitgliedstaaten einvernehmlich vereinbarte EU-weit harmonisierte Schnittstelle eingereicht, gilt er als authentifiziert.

Falls der Antragsteller eine Referenz hat, kann sie hier eingetragen werden.

FELD 16. Zusätzliche Informationen (fakultativ)

Alle sonstigen sachdienlichen Informationen eintragen (höchstens 512 Zeichen).